

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 27 (1947-1948)
Heft: 12

Artikel: Soll die Schweiz dem internationalen Gerichtshof beitreten?
Autor: Curti, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SOLL DIE SCHWEIZ DEM INTERNATIONALEN GERICHTSHOF BEITRETEN?

von EUGEN CURTI

Durch den Beitritt zum Völkerbund hatte sich die Schweiz verpflichtet, gemäß Art. 16 des Paktes, in Verbindung mit der sog. Londonererklärung vom 13. Februar 1920, bei vom Völkerbund gegen einen paktbrüchigen Staat beschlossenen Zwangsmaßnahmen nicht-militärischer Natur mitzuwirken (differenzielle Neutralität). Es ist allgemein bekannt, daß im Konflikt zwischen Italien und Abessinien unser traditionell freundschaftliches Verhältnis zum genannten Nachbarstaate schweren Störungen und Gefahren ausgesetzt war, so daß eine Volksbewegung zur Wiedererlangung der totalen Neutralität entstand, deren Berechtigung der Bundesrat, der sich 1920 mit Begeisterung für den Beitritt zum Völkerbund eingesetzt hatte, anerkennen mußte. So ließ er bei Beantwortung der Interpellation Gut am 22. Dezember 1937 erklären, «die Eidgenossenschaft müsse inskünftig zum Ausdruck bringen, daß sie sich nicht auf eine differenzielle Neutralität beschränken könne, sondern daß diese Neutralität umfassend sein müsse, gemäß der jahrhundertelangen Überlieferung, der geographischen Lage und der Geschichte unseres Landes». Und in einem Memorandum vom 29. April 1938 an das 28er Komitee zur Reform des Völkerbundpaktes führte der Bundesrat wörtlich aus:

«Die Schweiz kann sich angesichts ihrer einzigartigen Lage nicht mit einem fakultativen Sanktionensystem abfinden, ihre Neutralität darf nicht von den Umständen abhängen, sie ist ein für allemal gegeben. Ihre Stärke beruht auf ihrer Klarheit und auf ihrem immerwährenden Bestand. Die Unterscheidung zwischen militärischen und wirtschaftlichen Sanktionen würde sich für die Schweiz illusorisch erweisen. Wenn sie zu wirtschaftlichen Druckmitteln griffe, würde sie sich der schweren Gefahr aussetzen, so behandelt zu werden wie ein Staat, der militärische Maßnahmen trifft.»

Der Völkerbund hat dann mit Resolution vom 14. Mai 1938, «die ein wichtiges Datum der Geschichte der schweizerischen Neutralität bedeutet», der Wiedererlangung der uneingeschränkten Neutralität zugestimmt. In dem darüber am 3. Juni 1938 der Bundesversammlung erstatteten Berichte betonte der Bundesrat neuerdings:

«Die im Zentrum Europas gelegene Schweiz sei nicht mehr in der Lage, sich an einer Aktion von Zwangsmaßnahmen gegen einen paktbrüchigen Staat zu beteiligen, ohne sich den schwersten Gefahren auszusetzen. Die Sorge um ihre Unabhängigkeit und Sicherheit habe ihr die Rückkehr zur umfassenden Neutralität geboten».

Nach Art. 93, Ziff. 2 der Satzung der Vereinigten Nationen (UNO) kann ein Nichtmitgliedstaat am Statut des Internationalen Gerichtshofes teilnehmen, sofern er die in Art. 94 umschriebenen Verpflichtungen anerkennt. Nach dessen Ziff. 1 ist jedes Mitglied gehalten, in jedem Streit, in dem es Partei ist, sich der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zu unterziehen. Und nach Ziff. 2 kann der Internationale Gerichtshof, wenn eine Streitpartei den ihr nach dessen Urteil obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, auf Begehren der andern Partei Empfehlungen erlassen oder Maßnahmen beschließen, um den Vollzug des Urteils sicherzustellen.

Der Bundesrat, der die Möglichkeit des Beitrittes der Schweiz zur UNO mit Rücksicht auf ihre Neutralität verneint, bejaht in seiner Botschaft vom 8. Juli 1947 die Vereinbarkeit des Beitrittes zum Internationalen Gerichtshof mit der Neutralität und der 194 Mitglieder zählende Nationalrat hat den Beitritt am 16. Dezember 1947 mit 102 gegen 15 Stimmen beschlossen. Der Ständerat wird diese hochwichtige Frage in der kommenden Märzsession behandeln.

Der Bundesrat, der die Formulierung des Art. 94 «zweifellos etwas unbestimmt und allgemein» findet, hält das Risiko, daß ein Urteil der Schweiz Verpflichtungen auferlegen könnte, für sehr gering, «weil die Nichtmitgliedstaaten wenig zahlreich seien oder zum mindesten wie die Schweiz die Verpflichtungen des Art. 94 auf sich nehmen». Dieser schweige sich darüber aus, welche Verpflichtungen der Sicherheitsrat durch Beschlüsse über die Vollstreckung eines Urteils der Schweiz auferlegen könnte, das «schaffe eine etwas unangenehme Lage» und man müsse mit der Möglichkeit seiner Anwendung rechnen. Der Sicherheitsrat sei aber nicht befugt, auch am Streitfall nichtbeteiligte Mitglieder der UNO zur Ausführung der von ihm beschlossenen Maßnahmen zu verpflichten. Völkerrechtliche Verträge seien einschränkend auszulegen und Art. 94 rede nur von den Prozeßparteien. Durch dessen Annahme verpflichte sich daher die Schweiz nicht, dem Sicherheitsrat bei Vollstreckungsbeschlüssen Unterstützung zu gewähren. Allerdings sei die gegenteilige Auffassung vertretbar. Die normale Auslegung des Art. 94 führe aber nicht zur Bejahung einer solchen Verpflichtung. Eventuell würde sie unsere Neutralität nicht in Frage stellen.

Es hält schwer, die Auffassung des Bundesrates als zutreffend zu erachten. Mit einem einzigen Satze, der lediglich eine Behauptung, aber keine Beweisführung enthält, bejaht er die Vereinbarkeit der

Unterwerfung unter Art. 94 mit unserer totalen Neutralität und zwar selbst für den Fall, daß sich aus ihm die Verpflichtung zur Teilnahme an Vollstreckungshandlungen ergäbe. Daß aber Art. 94 die Mitgliedstaaten und die der Internationalen Gerichtsbarkeit beigetretenen Nichtmitglieder zur Mitwirkung an Vollstreckungsmaßnahmen (Sanktionen) verpflichtet, kann doch wohl nicht bezweifelt werden. Das dürfte ja gerade der Sinn und Zweck dieser Vorschrift sein. Sonst könnte ein Staat, der sich dem Urteil nicht unterziehen will, es als unverbindlich behandeln und gerade zufolge dieser Möglichkeit sich darüber hinwegsetzen.

Besteht aber die Möglichkeit, daß der Sicherheitsrat die Schweiz zur Mitwirkung an Sanktionen verpflichtet, so kommt sie in eine noch schwierigere Lage als im Italien-Abessinien-Konflikt, deren Gefährlichkeit zu den — erfolgreichen — Bemühungen um Rückgewinnung der umfassenden Neutralität geführt hat. Fehlt im Bundeshaus die Erinnerung daran? Sollte das Gericht der UNO im Prozesse irgend eines Staates einen unserer Nachbarn zu Leistungen verpflichten, die dieser nicht freiwillig erfüllt, so daß Zwangsmaßnahmen gegen ihn beschlossen werden müßten, so haben wir nicht nur die gleichen Schwierigkeiten zu gewärtigen, wie im Falle Italien-Abessinien, sondern wären gegebenen Falles nicht einmal vor der Mitwirkung bei militärischen Maßnahmen verschont. Diese Rechtslage erscheint so klar, daß dafür ein Hinweis auf die Erklärungen des Bundesrates in der Frage der Rückgewinnung der unbeschränkten Neutralität im Jahre 1937/38, die gerade zur Führung des Gegenbeweises gegen seine jetzige Ansicht mitgeteilt worden sind, genügt. Weitere Ausführungen dürften sich erübrigen. Der Beschuß des Nationalrates bedeutet nichts anderes, als ein Wiederaufleben des mit Recht verpönten Art. 16 des Völkerbundspaktes (ohne die Milderung durch die Londonererklärung).

Die Auffassung des Bundesrates wird denn auch von einem als Autorität im Staats- und Völkerrecht allgemein anerkannten Gelehrten, dem leider allzu früh verstorbenen Professor *Dietrich Schindler*, den der Bundesrat in dieser Sache auch konsultiert hatte, nicht geteilt. Aus einem von ihm am 17. August 1947 in der Neuen Zürcher Zeitung veröffentlichten Artikel kann wegen Raumangst nur hervorgehoben werden, daß man die Gefahren für die Schweiz, in Anwendung des Art. 94 in einen Streitfall verwickelt zu werden, der sie nichts angehe, nicht zu gering einschätzen dürfe. «Sie könnte beispielsweise angehalten werden, bei Sanktionen gegen Deutschland mitzuwirken und auf dem Umwege über Art. 94 zum Mitgaranten von Friedensverträgen werden». Auch die Gefahr bestehe jederzeit, daß die Urteilsvollstreckung in einen Krieg übergehe. Ob ein Staat, der bereits Zwangsmaßnahmen ergriffen habe, sich dann auf sein

Neutralitätsstatut zurückziehen könne, sei fraglich. In seinem Abschiedswort an der Trauerfeier für Professor Schindler erwähnte Professor Oftinger diese ernsten Bedenken. Erhalten das Gutachten und die Ausführungen Schindlers in der Neuen Zürcher Zeitung dadurch nicht den Charakter einer letzten Warnung?

Der Vollständigkeit halber soll in der Frage der Sanktionen und der Neutralität noch auf eine zweite Autorität hingewiesen werden, auf Legationsrat Gorgé, aus dessen 1947 veröffentlichtem Buch *La Neutralité Helvétique* ersichtlich ist, welche schwere Ungelegenheiten schon der Art. 16 der Völkerbundssatzung uns bereitet hat und welche schlechthin entscheidende Bedeutung der Neutralität für die Unabhängigkeit unseres Staates zukommt¹⁾.

Der Beitritt zur Internationalen Gerichtsbarkeit ist also abzulehnen. Unter allen Umständen besteht kein genügender Grund dafür, daß er jetzt beschlossen werde, in einer Zeit, in der alle internationalen Beziehungen noch viel unsicherer und unabgeklärter sind als es bei der Rückgewinnung der totalen Neutralität im Jahre 1938 der Fall gewesen war.

¹⁾ Siehe Besprechung des Buches Februarheft 1948, S. 750/51. *Schriftleitung*.